

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 27.04.1998



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Koblenz

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

1. Zu folgenden Bebauungs- (Änderungs-)Plänen hat die Bezirksregierung Koblenz im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB – vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt werden (§ 11 Abs. 3 BauGB):

- **Bebauungsplan Nr. 26: Münzstraße/An der Liebfrauenkirche/Gemüsegrasse/Florinsmarkt (Ergänzungsplan Nr. 1) – Schreiben vom 16. 02. 1998, Az.: 379-5112-le –**
- **Bebauungsplan Nr. 27: Grünzone Bienhorntal (Änderung Nr. 2) – Schreiben vom 04. 03. 1998, Az.: 379-06 –**
- **Bebauungsplan Nr. 237: In der Grünwies, Teil A – Schreiben vom 08. 04. 1998, Az.: 379-06 –**

2. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 211 a: Teilbereich an der Pfarrer-Kraus-Straße hat der Stadtrat am 14. 11. 1997 den Satzungsbeschluß gefaßt.

Gemäß § 12 BauGB (1986) – zu Ziffer 1 – bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141) – zu Ziffer 2 – treten die vorgenannten Bebauungs-(Änderungs-)Pläne und der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Texte, Begründungen) können ab 27. 04. 1998 bei der Stadtverwaltung Koblenz – Vermessungsamt –, Bahnhofstraße 47, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB (alt und neu) wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind („wird“ – BauGB 1997.)

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen, dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, den 24. 04. 1998

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Auszug/sofortig
27/04.98

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 27.04.1998



Stadtverwaltung Koblenz

L.A.

Stadtkammern